

Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Name:

Telefon:

E-Mail:

Geschäftszeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

Datum:

20.03.2025

nachrichtlich:

Staatsministerium

Ministerium für Finanzen

Kleine Anfrage des Abgeordneten Friedrich Haag FDP/DVP

- **Finanzierung des Neubaus der DRK-Rettungswache in Stuttgart-Bad Cannstatt**
- **Drucksache 17/8448, Schreiben vom 25.02.2025**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen wie folgt:

1. *Welche Posten sind im Gesamtvolumen des Projekts enthalten (unter Angabe des Gesamtvolumens in Euro, sowie aufgeschlüsselt nach Art der Kosten, förderfähig und nicht förderfähig, sowie jeweilige Höhe der Kosten in Euro)?*

Zu 1.:

Hierzu wurde der DRK Landesverband Baden-Württemberg abgefragt und hat daraufhin nachfolgende Kostenberechnung nach DIN 276 (Stand: 16.03.2023) übermittelt:
Demnach fallen für das Projekt Kosten in Höhe von 2.682.764,11 € an. Nach der Fördermittelberechnung der Bewilligungsbehörde sind davon 2.467.358,63 € förderungsfähig. Davon werden 90 %, also 2.220.623,00 € gefördert. Zudem fallen aufgrund der besonderen Eigenschaften des Baugrunds (Baugrundklasse C) geplante

Kosten in Höhe von 357.000 € an. Mit Bescheid vom 27.11.2024 wurden hiervon 229.500 € gefördert. Weiterhin entstehen Kosten für die Erschließung (Herstellung von Ersatzstellplätzen) in Höhe von 286.789 €. Abschließend entstehen ca. 16.044 € Mehrkosten für die Herstellung der Barrierefreiheit. Für diese Kosten ist keine Refinanzierung über eine Förderung möglich.

Die derzeitigen Gesamtkosten für den Neubau der Rettungswache belaufen sich somit nach Auskunft des DRK Landesverbandes Baden-Württemberg auf 3.342.597,11 €. Die bisher bewilligten Fördermittel betragen 2.450.123,00 €.

2. *Wie hoch fielen die (nicht vorhersehbaren) Kostensteigerungen je Posten seit 2019 bis heute aus?*
3. *Worin liegen diese Kostensteigerungen jeweils begründet (aufgelistet je Posten)?*

Zu 2. und 3.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 und 3 gemeinsam beantwortet. Im ersten Förderantrag vom 13.06.2017 waren Gesamtkosten von 2.100.000 € geplant. Am 21.06.2023 wurde mit Gesamtkosten in Höhe von 3.342.597,11 € geplant. Dies entspricht einer Kostensteigerung von 59,17 %. Nach Rückmeldung des DRK Landesverbandes Baden-Württemberg liegt die Kostensteigerung an mehreren einzelnen Tatbeständen, die sich wie folgt darstellen:

- Allgemeine Kostensteigerungen,
- Kostensteigerungen durch die Pandemie (Auswirkungen auf die Lieferketten etc.),
- sowie Inflation, insbesondere durch den Krieg in der Ukraine (15 Prozent).

Allein in der Baupreisindexentwicklung ist von einer Kostensteigerung von 40 Prozent auszugehen.

4. *Unter welchen Voraussetzungen bestehen derzeit ihrerseits sowie seitens des Regierungspräsidiums Möglichkeiten, den Förderbescheid angesichts der Kostensteigerungen neu aufzusetzen bzw. hinsichtlich einer Erhöhung des Fördervolumens anzupassen?*

5. *Welche Handlungsmöglichkeiten bestehen für das DRK, diese Neuaufsetzung bzw. Anpassung des Förderbescheids anzufordern?*

Zu 4. und 5.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich sehen das Rettungsdienstgesetz (RDG) und die VwV Förderung Rettungsdienst (VwV-F-RD) keine Möglichkeit vor, einen rechtskräftigen Förderbescheid abzuändern. Nach Nummer 5.3.2 der VwV-F-RD resultiert aus einer Kostenerhöhung keine Erhöhung der bewilligten Fördersumme. Bereits in der zum Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung gültigen Fassung des RDG galt der Grundsatz der Festbetragsförderung und der Vorkalkulation. Dies führt zu einer Planungssicherheit für den Fördermittelempfänger und wurde auch mit dem neuen RDG nochmals verstärkt, in dem nach § 40 Absatz 1 Satz 3 RDG die Kostenschätzung zum Zeitpunkt der Antragstellung die Grundlage für die Berechnung der Fördersumme bildet. Hinzu kommt, dass die Festbetragsförderung dem Land die Möglichkeit eröffnet, die zur Verfügung stehenden Fördermittel bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresförderprogramms möglichst vollumfänglich auszuschöpfen.

Im Einzelfall ist es aber möglich, bei der Bewilligungsbehörde die Aufhebung der rechtskräftigen Bewilligung zu beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist das Förderverfahren beendet. Damit besteht dann auch kein Rechtsanspruch mehr auf eine Förderung. Für eine Wiederaufnahme des Förderverfahrens ist ein erneuter Antrag auf Förderung einzureichen. Da die Förderung grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt, kann keine Prognose darüber getroffen werden, wann eine erneute Förderung des Vorhabens erfolgen wird. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich eine erneute Förderung voraussichtlich nur eingeschränkt auf die Höhe des Eigenanteils auswirken wird. Zwar liegt der Förderung dann ein anderer Kostenwert zugrunde, gleichzeitig steigen aber auch die Gesamtkosten des Vorhabens, sodass sich die Spanne zwischen den Gesamtkosten und der Bewilligungssumme zwar verschieben, die Differenz aber in einem vergleichbaren Verhältnis bleiben würde.

Der Förderbescheid der bereits im Rahmen des Jahresförderprogramms 2019 für die Rettungswache Bad Cannstatt bewilligt wurde, wurde vom DRK aufgrund Unterfinanzierung zurückgegeben. Dem Antrag auf Aufhebung der Bewilligung wurde

stattgegeben. Es wurde ein neuer Antrag für das Jahresförderprogramm 2023 gestellt und auch bewilligt.

6. *Welche weiteren Möglichkeiten bestehen, abseits von Spendensammlungen, für das DRK, die finanzielle Belastung durch den Eigenanteil von 850 000 Euro zu mildern?*

Zu 6.:

Neben Spendengeldern besteht die Möglichkeit den Eigenanteil über Fremdmittel zu finanzieren, wobei sich daraus ergebende Schuldendienstlasten, wie Zins und Tilgung, nicht von der Förderungsfähigkeit umfasst sind. Darüber hinaus können weitere Drittmittel, wie beispielsweise eine freiwillige Unterstützung von kommunaler Seite dazu verwendet werden, den Eigenanteil zu reduzieren.

7. *Welchen Einfluss hat die Finanzierung des Eigenanteils in Höhe von 850 000 Euro durch das DRK auf die Einhaltung der veranschlagten Bauzeit von eineinhalb Jahren sowie weitere mögliche Baukostensteigerungen?*

Zu 7.:

Seitens des Landes sind keine Vorgaben zur Bauzeit einer Rettungswache vorgegeben. Allerdings ist innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt der Bewilligung der Beginn der Baumaßnahmen anzuzeigen. Der Einfluss der Finanzierung des Eigenanteils auf die Einhaltung der Bauzeit ist daher nicht abzusehen, ebenso wie die Auswirkung des Eigenanteils auf eventuelle Baukostensteigerungen.

8. *Inwiefern hemmt die Finanzierung des Eigenanteils von 850 000 Euro durch das DRK (und damit verbundene mögliche Konsequenzen) eine Effizienzsteigerung des Stuttgarter Rettungswesens?*
9. *Welche konkreten Maßnahmen plant sie, um die finanzielle Belastung durch den Eigenanteil für das DRK zu mildern?*

Zu 8. und 9.:

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Das Gebiet wird bisher – seit dem Weggang des DRK aus dem Neckarpark (Bellingweg) – von der Hauptrettungswache am Stöckach versorgt sowie von dem Kooperationspartner im Rettungsdienst, dem werksärztlichen Dienst der Mercedes-Benz AG. Mit dem Neubau der Rettungswache wird der erforderliche strukturelle Rahmen gesetzt, dass die Notfallorte in Bad Cannstatt schnell, verlässlich und in der gesetzlichen Frist erreicht werden. Der Spatenstich für den Neubau der Rettungswache ist am 17.01.2025 erfolgt.

Für das Land besteht keine Möglichkeit den Eigenanteil des DRK, welcher sich durch die Mehrkosten erhöht, zu mildern. Der DRK Kreisverband versucht den Eigenanteil insbesondere aus Spendenmitteln zu generieren. Die Finanzierung des Rettungsdienstes erfolgt in einem dualen System. Tragende Säule ist das Benutzungsentgelt, welches die Krankenkassen und Träger der gesetzlichen Unfallversicherung als Kostenträger im Rettungsdienst für ihre Versicherten aufbringen. Die öffentliche Förderung nach dem RDG ergänzt diese Finanzierung. In diesem Rahmen gewährt das Land Investitionskostenzuschüsse für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Rettungswachen. Durch diese duale Finanzierungssystematik fördert das Land Baden-Württemberg Investitionen von Rettungswachen und die Kostenträger finanzieren den laufenden Betrieb.

- 10.** *Inwiefern besteht aus ihrer Sicht, gemäß der Erfahrungen im Zusammenhang mit diesem Vorhaben, Änderungsbedarf an der bereitgestellten Haushaltsposition bzw. den Rechtsgrundlagen für Investitionen und Zuschüsse durch das Land Baden-Württemberg?*

Zu 10.:

Die Förderung der baulichen Maßnahmen des Rettungsdienstes erfolgt, wie bereits dargestellt, nach den Vorgaben des Rettungsdienstgesetzes in Verbindung mit der VwV-F-RD. Der finanzielle Rahmen, in dem sich die Förderung bewegt, ist vom Haushaltsgesetzgeber vorgegeben, sodass die Förderung nur innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel vorgenommen werden kann. In der Neufassung des Rettungsdienstgesetzes wurde an der Höchstgrenze von 90% der förderfähigen Kosten festgehalten. Das Absehen von einer hundertprozentigen Förderung hat auch den Hintergrund, dass die Förderempfänger Eigentümer der Rettungswache werden.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung von Herrn Minister

gez. Thomas Blenke MdL
Staatssekretär
